

dem furwerge zcu thun schuldig seyn, denne alleyne was en als eynem nackepawernn des durf-
feß der gemeyne halben betreffen wurde, gerichte vnnde lehenn dem herren yhe zcur zeit vor
behaltenen zc. [Gegeben] — am suntage invocavit den irsten yn der fastenn.

Orig. im Stiftsarchiv zu Meissen mit dem Capitelsiegel wie No. 1256.

No. 1258. 1487. 12. Nov.

*B. Johann VI., Nicolaus Hildebrandi Senior und das Capitel erklären, dass zu Beilegung des
Prozesses, welcher zwischen dem vormaligen Bischof Johannes von Weyssenbach und dem Capitel
einer- und den Aebten der Klöster Dobrilugk, Altzella und Buch anderseits geraume Zeit bei der
römischen Curie schwebte, am Freitage nach Invocavit des J. 1484 auf dem Schlosse zu Leipzig
vor den von beiden Theilen erwählten Schiedsrichtern, dem Kurfürsten Ernst und Herzog Albrecht
ein Vergleich stattgefunden habe, wornach der dort anwesende vormalige Bischof mit Zustimmung
der dabei gegenwärtigen Mitglieder des Capitels, des jetzigen Bischofs Joh. von Salhaussen, damal.
Decans, Andr. Görlitz Drs. der Theol., Christoph Eckels Drs. des geistl. Rechts und Ulrichs von
Wulffersdorff auf alle ferneren Ansprüche an die genannten Klöster hinsichtlich der Verpflegung
in der Fastenzeit unbedingt verzichtete, die Aebte dagegen zu der früher von ihren Vorfahren
gemachten Zahlung von 1200 Goldgülden (= 1120 ungar. Ducaten, Bd. II. No. 759) Namens
ihrer Klöster eine anderweite von 1500 rhein. Goldgülden zur Entschädigung (ad renunciationis
nostrae recompensationem pariter et restaurum atque ad praedictae concordiae stabile comple-
mentum) zu leisten sich verpflichteten. In quorum omnium maiorem firmitatem robur ac evidens
testimonium etc. Datum Misnae in generali nostrum omnium conventionem anno dom. mill. quadr.
octuagesimo septimo pridie Idus Novembris.*

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden; das Siegel ist abhanden gekommen.

Der Beschluss den betreffenden Klöstern noch durch eine besondere Urkunde die von ihnen erkaufte Be-
freiung von einer beschwerlichen Leistung zuzusichern, scheint bei der zur Neuwahl eines Bischofs veranstalteten
allgemeinen Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Capitels gefasst worden zu sein. B. Johann V.
starb zu Leipzig am 1. Nov. 1487. Die Angabe des bekanntlich auch sonst höchst unzuverlässigen G. Fabricius
(Annales urb. Misn. ad h. a.), Johannes Nachfolger sei am 13. Nov. (Idibus) gewählt worden, ist aber jedenfalls
unrichtig, selbst wenn man annimmt, es sei die obige Urkunde, in welcher Johann VI. nicht electus, sondern modo
episcopus genannt wird, später erst ausgefertigt worden.

No. 1259. [1487 Dec. oder Anf. 1488.]

*Johann von Breithenbach beider Rechte Dr. und Ordinarius der Juristenfacultät zu Leipzig
ertheilt ein Rechtsgutachten über die Frage, ob und wie weit der neu gewählte Bischof Johann
die Schulden seines am Allerheiligentage 1487 verstorbenen Vorgängers zu bezahlen schuldig sei.*

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1260. 1488. 8. Febr.

*P. Innocenz VIII. spricht den Decan Dr. Johann von Salhawsen, dafern dieser mit irgend wel-
chen kirchl. Strafen (Bann, Suspension u. s. w.) zur Zeit belegt sein sollte, von denselben, damit
dessen beabsichtigte Bestätigung zum Bischof unbehindert in Kraft trete, für diesen Fall los.*

Innocentius episcopus servus servorum dei dilecto filio Johanni de Salhawsen
decano ecclesiae Misnensis decretorum doctori salutem etc. Apostolicae sedis consueta